

Zitierhinweis

Veronesi, Marco: Rezension über: Elena Maccioni / Sergio Tognetti (eds.), *Tribunali di mercanti e giustizia mercantile nel tardo Medioevo*, Firenze: Leo S. Olschki editore, 2016, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 45 (2018), 1, S. 146-148, DOI: 10.15463/rec.1169363724



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Krönungen bzw. Gottesgnadentum sowie Wechselwirkungen zwischen der Konjunktur des Unionsdenkens und dem Umgang mit den drei skandinavischen Herrscherheiligen auch in der Kunst werden in die Analyse einbezogen, die in einer abschließenden Synthese noch einmal zusammengefasst wird.

Hiermit liegt eine hinsichtlich ihrer fundierten Quellenarbeit und Forschungskenntnis ausgesprochen ‚breitschultrige‘ Arbeit in erfreulicher redaktioneller Qualität vor, die insbesondere für vergleichende Studien und die Rezeption skandinavischer Geschichte in der deutschsprachigen Forschung sehr nützlich ist. Man hätte sich indes an mehreren Stellen mehr Mut zum Vergleich, zur exemplarischen Zuspitzung, Vertiefung und auch zur Thesenbildung gewünscht; auch die Wiedergabe von Forschungsmeinungen hätte pointierter ausfallen dürfen. Zudem werfen manche Aspekte und Erkenntnisse hochinteressante Fragen auf, die hätten diskutiert werden müssen. Wenn Konkurrenz innerhalb des Adels entscheidend auf die politische Kultur wirkte, wären eine Einführung in die Verhältnisse der großen Familien zueinander und zum Königtum sowie Genealogien sinnvoll gewesen. Das sich beinahe stumpf wiederholende Muster königlicher Steuererhebung zu „ausländischen“ Zwecken und einer Begünstigung des Niederadels mit dem darauf folgenden Vorwurf des Eidbruchs und schließlich der Entmachtung harrt einer strukturgeschichtlichen Erklärung. War die Situation des Unionskönigs möglicherweise unvereinbar mit der Ausübung konsensualer Herrschaft? Wie hängen das rechtliche Argument und die Realität der Ressourcen zusammen? Weiterhin wird Schweden in der Zeit des Reichsvorstehers Sten Sture des Älteren (1470–1503) als „Adelsrepublik“ (312) bezeichnet, womit sich ein vergleichender Blick auf andere Regionen Europas und deren politische Kultur aufdrängt. Hier vermisst man den für Skandinavien selbst gegebenen komparativen Blick, der nur sacht anklingt und geeignet wäre, das spätmittelalterliche Skandinavien als eine evident sinnvoll konstruierte Region im europäischen Kontext zu platzieren. An diesen Stellen wirkt die Arbeit mitunter handbuchartig-unentschlossen und bleibt hinter ihrem Erkenntnispotential zurück. Anstelle detaillierter Beschreibungen der Herrscherwechsel, die zunehmend *Déjà-vu*-Effekte erzeugen, wünschte man sich mitunter eine vertiefte Behandlung zum Beispiel propagandistischer Lieder oder Rundschreiben sowie ihres Verhältnisses etwa zu Rechtstexten und Absagebriefen.

Diese Einwände schmälern indes nicht die präzise und kenntnisreiche Analyse von Herrscherwechseln, ihren Mustern und einem in diesem Rahmen sich entfaltenden politischen Diskurs, die ein weites Forschungsfeld erschließt. Sie möchten sich vielmehr als Anregung auch an die Verfasserin verstanden wissen, auf dieser Basis offenen Fragen in weiteren Studien nachzugehen.

Roland Scheel, Göttingen

Maccioni, Elena / Sergio Tognetti (Hrsg.), *Tribunali di mercanti e giustizia mercantile nel tardo Medioevo* (Biblioteca storica toscana. Serie I, 75), Florenz 2016, Olschki, VI u. 221 S. / Abb., € 25,00.

Der Tagungsband ist im Wesentlichen mit einem Phänomen befasst, das sich im kommunalen Italien ebenso wie in den Städten Kataloniens und wohl auch an vielen anderen europäischen Handelsplätzen des späten Mittelalters zeigt. Es geht um eine im Bereich der kaufmännischen Gerichtsbarkeit weit verbreitete, bisher allerdings völlig unzureichend beleuchtete freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit, die bis zum Ende des Mittelalters teilweise von den ‚gelehrten‘ städtischen Handelsgerichten aufgesogen wurde. Diese partielle Ersetzung wurde schon von den Zeitgenossen, mit Verweis auf die umständlichen Verfahren der städtisch-herrschaftlichen Gerichte, kritisch gesehen. Das Problem des vorliegenden Bändchens ist es nun, dass die Bedeutung der

schiedsgerichtlichen Verfahren und ihr Verhältnis zu den institutionalisierten Gerichten zwar in jedem der insgesamt acht Beiträge eine prominente Rolle spielen, dass aber das ganze Thema in der nicht einmal zweiseitigen Einleitung nur angedeutet wird, die einzelnen Beiträge der Frage nicht konkret nachgehen (und auch ansonsten keiner gemeinsamen Fragestellung folgen) und die Herausgeber auf eine Conclusio leider ganz verzichtet haben.

Dies verwundert umso mehr, als gerade Sergio Tognetti im ersten Beitrag („Ser Bartolo di Neri da Ruffiano, Giovanni Villani e il fallimento della compagnia Perugini“, 1–28) die allgemeine Bedeutung schiedsgerichtlicher Verfahren hervorhebt, die diesbezügliche Quellenproblematik erörtert und auf die noch nicht ausreichend erschlossenen Bestände der italienischen Notariatsimbreviaturen verweist. Diese müssen deshalb als Hauptquelle für das Thema bezeichnet werden, weil gerade die öffentlichen Notare die entscheidende Rolle in solchen schiedsgerichtlichen Verfahren spielten, indem sie die *arbitratores* benannten sowie das Verfahren und den oft zustande gekommenen *compromissum* dokumentierten. Am Beispiel Ragusas zeigt auch Francesco Bettarini („La giustizia mercantile nella Ragusa [Dubrovnik] basso-medievale“, 29–49) die Bedeutung der Schiedsgerichte in Handelssachen auf. Allein um die Frage des Gerichtsstands nicht aufkommen zu lassen, was bei der großen Anzahl ‚fremder‘ Kaufleute in der Stadt ein erhebliches Problem dargestellt hätte, war die Stadt um eine weitgehende Institutionalisierung der Schiedsgerichte bemüht. Sogar das bischöfliche Gericht von San Salvatore in Florenz war in schiedsgerichtlichen Verfahren zwischen Kaufleuten tätig, wie Lorenzo Tanzini („Gli arbitrati del vescovo. Giustizia vescovile e controversie private a Firenze fra Tre e Quattrocento“, 107–126) aufzeigt. Durch die geschäftlichen Verbindungen vieler Florentiner Kaufleute zur Kurie konnte das Bischofsgericht dabei auch eine gewisse Kompetenz in handelsrechtlichen Angelegenheiten vorweisen.

Dass die Handelsgerichte auf Seiten der Kläger zunehmend beliebter wurden, zeigt Maria Elisa Soldani („Arbitrati e processi consolari fra Barcellona e l'oltremare nel tardo Medioevo“, 83–105) am Beispiel des Barceloneser Consolat del Mar, welches seine Kompetenzen schon im Laufe des 14. Jahrhunderts auf aus dem terrestrischen Handel resultierende Fälle ausdehnte und mit dem *Llibre del Consolat de Mar* dazu beitrug, das europäische *ius mercatorum* weiter zu vereinheitlichen. Soldani weist aber außerdem darauf hin, dass ein zentraler Bestandteil sowohl der Schiedsgerichtsbarkeit als auch der Rechtsprechung des Consolat del Mar stets die Besetzung der Gremien mit *prohoms* war – kompetenten, sachkundigen und über jeden Zweifel erhabenen Männern, die mit ihren Urteilen auch künftigen Zwist unter den Kontrahenten vorzubeugen suchten. Dies lässt die Unterschiede zwischen einer subsidiär organisierten Schiedsgerichtsbarkeit und den institutionalisierten Gerichten verschwimmen und erklärt das in fast allen Beiträgen zur Sprache kommende ungebrochene Vertrauen der Kaufleute auch in die institutionalisierte Gerichtsbarkeit. Es waren nur die längeren Verfahren, die teils für Unmut sorgten. Auch im Beitrag von Lorenz Böniger über das Florentiner Handelsgericht der Mercanzia („Gli uomini e le donne d'affari tedeschi e la Mercanzia di Firenze ne primi decenni del XV secolo“, 157–181) kommt dies zur Sprache. Die deutschen Kaufleute, die in Florenz tätig waren und unter denen sich bemerkenswerterweise viele Frauen befanden, waren in der Regel nicht angetan davon, vor die Mercanzia gezogen zu werden, und bevorzugten meist ein schiedsgerichtliches Verfahren; ein solches konnte allerdings in manchen Fällen ebenfalls bei der Mercanzia anhängig sein. Bönigers Beitrag enthält auch eine Edition von Prozessakten der Mercanzia.

Während durch die Fülle der in den Beiträgen gebotenen Beispiele nicht deutlich wird, ob die Notwendigkeit, anstelle der freiwilligen Gerichtsbarkeit die institutionalisierten Gerichte anzurufen, in der Natur der Fälle lag oder anderweitig begründet war, wird mehrfach die Bedeutung der Handelsgerichte für eine Art städtische Handelsdiplomatie deutlich. Wie Cédric Quertier („Entre nation, diplomatie économique et corsaires: les conflits marchands au sein de la communauté florentine de Pise dans la seconde moitié du XIVe siècle“, 51–81) darlegt, unterstützte das Florentiner Handelsgericht die an anderen Orten tätigen Florentiner Kaufleute, indem es sie in rechtlichen Auseinandersetzungen vertrat und auch die entsprechende Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden führte. Ähnliches zeigt Elena Maccioni („Una rappresentanza contro mercanti genovesi gestita dal Consolato del Mare di Barcellona [1417–1422]“, 127–156) für das Consolat del Mar. So berichtet sie über die aus einer genuesischen Kaperfahrt resultierenden Entschädigungsverhandlungen, die das Consolat del Mar 1417 mit den betreffenden genuesischen Kaufleuten führte und die einen beträchtlichen Einfluss auf die damaligen Friedensverhandlungen zwischen Genua und Aragon ausübten. Abschließend erläutert Luca Boschetto („L'ufficio del ricorso presso la Mercanzia fiorentina tra Quattro e Cinquecento“, 183–205) die Bedeutung des bei der Florentiner Mercanzia angesiedelten Ufficio del Ricorso, das in besonders bedeutenden und komplizierten Fällen angerufen werden konnte und einer besonderen Verfahrensordnung folgte. Der Band enthält ein Personen- und Firmenregister sowie ein Ortsregister.

Marco Veronesi, Tübingen

Seier, Maria, Ehre auf Reisen. Die Hansetage an der Wende zum 16. Jahrhundert als Schauplatz für Rang und Ansehen der Hanse(städte) (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 14), Frankfurt a. M. [u. a.] 2017, Lang, 148 S. / Abb., € 38,95.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt sich um die überarbeitete Fassung einer Masterarbeit, die von der Autorin im Sommer 2015 an der Fernuniversität Hagen eingereicht wurde. Es ist diesem Entstehungskontext als Masterarbeit geschuldet, dass der Umfang des Hauptteils mit 87 Seiten vergleichsweise gering ist für ein so großes Thema, wie es die Untersuchung der symbolischen Kommunikation städtischer Ehre auf den hansischen Tagfahrten darstellt. Aufgrund der für diesen Zeitraum besonders guten Quellenlage beschränkt sich die Arbeit auf Tagfahrten im Zeitraum zwischen 1480 und 1530. Überliefert sind von diesen Tagfahrten in erster Linie die dort beschlossenen Rezesse, in welchen vor allem Ablauf und Ergebnisse der Verhandlungen festgehalten wurden. Zeremonielle Fragen oder allgemein Geschehnisse im Umfeld der Beratungen finden hier kaum Niederschlag. Seier begegnet diesem Problem, indem sie mit den Reiseabrechnungen und Berichten der Ratssendeboten bislang weitgehend vernachlässigte Quellen heranzieht. Solche finden sich gelegentlich in den Rezess-Editionen mit überliefert, so etwa im Fall der umfangreichen Abrechnungen von Gesandtschaften aus Riga (1511), Reval/Tallinn (1511) und Goslar (1518). Diese sind der Arbeit in transkribierter Form sowie teilweise als Faksimile im 31 Seiten umfassenden Anhang beigelegt. Dass diese tabellarischen Aufzählungen nutzbar gemacht werden können für die Erschließung der symbolischen Kommunikationshandlungen der Delegationen, ist für sich bereits eine bemerkenswerte Erkenntnis der Arbeit.

Ermöglicht wird die Auswertung der nichtsdestotrotz knappen Ausführungen in den Abrechnungen durch die gekonnte Anwendung des methodischen Ansatzes, der in Kapitel 3 kenntnisreich und auf breiter Literaturbasis dargelegt wird. Die Analyse stützt sich auf Konzepte der Kulturgeschichte des Politischen, insbesondere auf Ar-